

Richtlinie zur Gestaltung für die „Historische Altstadt“ von Prettin

Als Richtlinie zur Ausführung geförderter Maßnahmen im Gebiet „Historische Altstadt“ von Prettin beschließt der Stadtrat
in seiner Sitzung am 18.02.2002 o.g. Richtlinie als örtliche Bauvorschrift.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfaßt das Gebiet der „Historischen Altstadt“ von Prettin, das in dem in der Anlage 1 beigefügten Plan vom 15.05.2000 umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Richtlinie und als Anlage beigefügt.

§ 2 Gründe für die Ausarbeitung der Richtlinie, Genehmigungstatbestände

Während die Erhaltungssatzung für die „Historische Altstadt“ von Prettin die Erhaltung des historischen, städtebaulichen Bestandes vorschreibt, werden in der Richtlinie Vorschriften für die Wiederherstellung und Instandsetzung baulicher Anlagen bei Rückbau, Änderung und Nutzungsänderung erlassen. Die örtlichen Bauvorschriften sollen die Grundstückseigentümer und die Stadt bei der Planung von Einzelmaßnahmen und die Stadt bei der Beurteilung der Förderfähigkeit von Vorhaben unterstützen.

§ 3 Außenfassaden - Anforderungen

- (1) Bei Instandsetzung, Rückbau, Änderung und Nutzungsänderung (i.f. alle Baumaßnahmen - außer Neubaugenannt) soll der ursprüngliche Gesamteindruck einschließlich architektonischer Details erhalten bzw. wiederhergestellt werden (Putz, Fachwerk, Fenster, Türen, horizontale Gesimse, vertikale Fensterachsen, Erker).
- (2) Die Gliederung der Erdgeschoßzone soll Bezug auf die Obergeschosse nehmen - vertikale Achsen.
- (3) Im öffentlichen Verkehrsraum sind typische Fassadenmaterialien, wie fein- bis mittelkörnige Putze oder Verkleidungen mit Werk- oder Naturstein zu verwenden.
- (4) Bei Farbgebungen bei allen Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden ist besonders auf die Gesamtwirkung des Straßen- und Platzraumes und auf dominierende Gebäude und Nachbarhäuser Rücksicht zu nehmen - warme, erdfarbene, nicht zu helle und zu grelle Farben bevorzugen und Fassadenteile (Faschen, Gesimse, Bänder und Sockel) absetzen.

§ 4 Dächer und Dachaufbauten

- (1) Liegende Wohnraumdachfenster sind nur zulässig, wo sie vor dem öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.
- (2) Die Lage der Dachaufbauten muß auf die Fassadengliederung Bezug nehmen. Sie dürfen durch Größe, Anzahl und Form die Dachlandschaft nicht verunstalten.
- (3) Die Dächer sind mit Ziegeldeckung, natur oder braun und nicht glasiert einzudecken.

§ 5 Fenster und sonstige Öffnungen

- (1) Bei denkmalgeschützten Bauten sind Fenster und Türen nur in ihrer historischen Form, Gestalt und Gliederung zulässig. Bei jeder Änderung besteht Genehmigungspflicht.
- (2) Im gesamten Geltungsbereich der Richtlinie sind Sprossen im Scheibenzwischenraum, Vorsatzrolläden und farbige Fensterbänke aus Blech nicht zulässig, neue Fenster sollten nicht weiß sein.
- (3) Fensteröffnungen müssen geschoßweise aufeinander Bezug nehmen, durchgehende horizontale oder vertikale Fensterbänder sind unzulässig.

§ 6 Antennenanlagen und Solaranlagen

Die Anbringung und Aufstellung von Satellitenempfangsanlagen und Solaranlagen an der Straßenfront ist unzulässig.

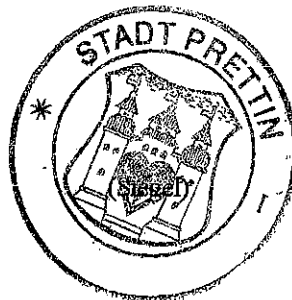
§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prettin, den 19.02.2002



Welz
Bürgermeisterin



Anlage 1 15.05.2000
Geltungsbereich der
Erhaltungssatzung für
das Prettiner Stadtzentrum
LAGEPLAN M 1:2000

